



Gebührenverordnung für die Genehmigung erweiterter Öffnungszeiten eines Getränkeausschanks

Artikel 1.-

Für jede Genehmigung, mit der der Bürgermeister eine Einzelabweichung zur Verlängerung der normalen Öffnungszeiten

- einer Schankstätte für nicht alkoholische Getränke bis zwei Uhr morgens gewährt, ist eine Steuer zu Gunsten der Gemeindeeinnahmen zu entrichten, deren Tagessatz 12,39 (zwölf und 39/100) EUR beträgt.
- einer Schankstätte für alkoholische Getränke bis drei Uhr morgens gewährt, ist eine Steuer zu Gunsten der Gemeindeeinnahmen zu entrichten, deren Tagessatz 25,00 (fünfundzwanzig) EUR beträgt.

Artikel 2.-

Wenn der Schankstättenbetreiber eine Abweichung von den normalen Öffnungszeiten seiner Schankstätte für nicht alkoholische/alkoholische Getränke an bestimmten Wochentagen erhalten möchte, richtet er einen schriftlichen und begründeten Antrag mit Angabe der gewünschten Abweichung an den Bürgermeister.

Artikel 3.-

Bezüglich der Abweichungen für die durch den Schankstättenbetreiber zu bestimmenden Tage richtet der Betroffene wenigstens fünf Tage vor dem Datum, für das er eine Abweichung erhalten möchte, einen schriftlichen und begründeten Antrag an den Bürgermeister. Er kann außerdem Blanko-Genehmigungen beantragen, die er benutzt, wenn sich die Gelegenheit einer Verlängerung der Öffnungszeit bietet.

Jeder Schankstättenbetreiber hat Anrecht auf höchstens 87 Genehmigungen für freie Nächte pro Kalenderjahr, die Genehmigungen für allgemeine frei Nächte in der Gemeinde nicht einbegriffen. Er kann höchstens 10 Blanko-Genehmigungen in einem Mal erwerben. Wenn er bis zum Jahresende nicht alle erworbenen Genehmigungen benutzt hat, kann er der Gemeindeverwaltung die nicht benutzten Genehmigungen zurückgeben und sich den Betrag der gezahlten Steuer erstatten lassen. Eine Erstattung ist nicht mehr möglich nach dem 31. März des Jahres, das demjenigen folgt, für das die nicht verwendete(n) Genehmigung(en) galt(en).

Artikel 4.-

Falls der Bürgermeister die beantragte Genehmigung erteilt, wird diese dem Schankstättenbetreiber überreicht, sobald er die in Artikel 1 vorgesehene Steuer für die gesamte Gültigkeitsdauer der Genehmigung gezahlt hat. Der Schankstättenbetreiber muss die erteilte Genehmigung in seinem Betrieb an einer deutlich von außen sichtbaren Stelle aushängen. Die Genehmigung wird in drei Exemplaren erstellt, von denen eines für den Schankstättenbetreiber, eines für die Gemeindeverwaltung und eines für die großherzogliche Polizei bestimmt ist. Wenn ein Schankstättenbetreiber Blanko-Genehmigungen erhalten hat, ist er verpflichtet, jedes Mal, wenn er eine Genehmigung benutzt, die Gemeindeverwaltung und die großherzogliche Polizei zu informieren, und dies am Tag nach demjenigen, an dem er die Öffnungszeit seines Getränkeausschanks verlängert hat.

Artikel 5.-

Bevor er eine Einzelgenehmigung zur Verlängerung der Öffnungszeit einer Schankstätte für nicht alkoholische/alkoholische Getränke erteilt, kann der Bürgermeister eine Stellungnahme der Organe der großherzoglichen Polizei anfordern, um festzustellen, ob keine Störungen der öffentlichen Ordnung und Ruhe und keine nicht tolerierbaren Belästigungen für die Nachbarschaft zu befürchten sind.

Artikel 6.-

Der Bürgermeister kann die Genehmigung zurückziehen, wenn die Bedingungen für deren Erteilung nicht mehr erfüllt sind. Er schickt dem Schankstättenbetreiber zu diesem Zweck einen Einschreibebrief mit Empfangsbestätigung, in dem er den oder die Gründe für das Zurückziehen angibt.

Artikel 7.-

Verstöße gegen diese Verordnung werden mit einer Geldbuße von mindestens 25 Euro und höchstens 250 Euro geahndet, außer in den Fällen, in denen es im Gesetz anders festgelegt ist.

Artikel 8.-

Dieser Beschluss zur Neufestlegung der Steuern, die auf die im Hinblick auf die Abweichung von den normalen Öffnungszeiten eines Getränkeausschanks gewährten Genehmigungen zu erheben sind, treten am 1. Mai 2007 in Kraft.

Artikel 9.-

Die diesbezüglichen Bestimmungen, die durch Beschluss vom 13. November 2006 eingeführt und durch großherzoglichen Erlass vom 22. Dezember 2006 genehmigt wurden, werden ab dem Datum des Inkrafttretens der neuen, am heutigen Tag festgelegten Verordnung aufgehoben. (Änderung von Artikel 3 durch Beschluss vom 3. April 2009 und großherzoglichen Erlass vom 5. Juni 2009).